

S A T Z U N G

CHORVERBAND HAMBURG E. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Chorverband Hamburg e.V. ist eine Vereinigung von Männer-, Frauen-, Gemischten-, Jugend- und Kinderchören sowie den Chören angeschlossene Instrumental- und Tanzgruppen.

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Der Chorverband Hamburg e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Verbands ist die Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Förderung und Ausbreitung des Chorgesangs,
- b. Beratung und Unterstützung der Verbandsvereine bei der Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben,
- c. Veranstaltung von öffentlichen Konzerten, Wertungssingen, Chorleiterlehrgängen und Arbeitstagungen, sowie Fortbildungen für Chorsänger/innen und Chorvorstände.

§2

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Vergütungen

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Chorverbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chorverbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Es kann, soweit die Haushaltslage das zulässt, die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Chorverbands kann jeder/s Chor/Ensemble werden, der/das den in § 1 angeführten Zweck verfolgt. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme von Einzelmitgliedern und Institutionen möglich.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Die Chöre gebietsmäßig zusammengehöriger Bezirke werden zu Sängerkreisen zusammengefasst.

Die Sängerkreise können sich eigene Satzungen geben, die jedoch mit der Satzung des Chorverbands nicht im Widerspruch stehen dürfen. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.

Die Auflösung eines Chores ist unverzüglich anzuzeigen, Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Jahres in dem die Auflösung beschlossen wird.

Ein Verein, der seine Verpflichtungen grob verletzt, die Interessen oder das Ansehen des Verbands schädigt, kann durch den vertretungsberechtigten Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstandsbescheid über den erfolgten Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief zugestellt.

Dem ausgeschlossenen Verein steht innerhalb eines Monats nach Zustellung die Berufung an den

erweiterten Vorstand zu, der endgültig entscheidet. Ausgeschlossene Vereine haben keinerlei Ansprüche an den Verband.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied im Chorverband Hamburg ist berechtigt:

1. an den Mitgliederversammlungen (§ 7) durch Delegierte teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht auszuüben.
2. alle Einrichtungen des Chorverbands in Anspruch zu nehmen und an den Verbandsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied im Chorverband Hamburg ist verpflichtet:

1. jede Veränderung in den Stammdaten unverzüglich und die aktuellen Mitgliederzahlen bis zum 31. Januar in die vom Chorverband Hamburg genutzte Datenbank einzupflegen und schriftlich an die Geschäftsstelle zu melden.
2. den Jahresbeitrag für die aktiven Mitglieder in der auf der Jahresmitgliederversammlung festgelegten Höhe nach Rechnungsstellung zu entrichten
3. seine Chorkonzerte hinsichtlich der GEMA-Pflichten nach spätestens einer Woche an den Finanzreferenten zu melden und den Eigenanteil an den GEMA-Kosten nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Mehrkosten, die durch nicht termingerechte Meldung entstehen, und die Kosten für gesellige Veranstaltungen trägt der Chor.
4. mindestens zwei Exemplare der „Chorzeit“, Organ des Deutschen Chorverbands, zu beziehen gemäß Beschluss des DSB vom 17.10.1998. Dies gilt solange der Chorverband Hamburg Mitglied im Deutschen Chorverband ist.

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des Chorverbands Hamburg e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Musikausschuss

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreter/innen der Mitgliedsvereine zusammen (Delegierte). Jeder stimmberechtigte Delegierte hat nur eine Stimme. Auf je angefangene dreißig aktive Mitglieder entfällt ein Stimmberechtigter. Maßgeblich ist die in der Bestandserhebung des laufenden Jahres gemeldete Zahl der aktiven Mitglieder. Kinder- und Projektchöre haben unabhängig von der Mitgliederzahl jeweils eine Stimme.

Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Der Vorstand ist stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Zutritt haben alle Mitglieder und die in den Chören des Chorverbandes Hamburg tätigen Chorleiter, auch wenn sie keine stimmberechtigten Delegierte sind. Gäste können zugelassen werden, das bedarf der persönlichen, schriftlichen Einladung durch den/die Präsidenten/in, seiner/ihrer Stellvertreter oder eine von ihm/ihr beauftragte Person.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlich begründeten Antrag eines Drittels der Vereine vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie durch Postzustellung, per Fax oder per E-Mail erfolgt.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vorher schriftlich und mit Begründung beim Verbandsvorstand eingegangen sein, damit sie mit der Einladung verschickt werden können.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Verbandsvorstands
- Entgegennahme der Finanz- und Prüfungsberichte
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushalts und Festlegung des Mitgliederbeitrags
- Wahl des Verbandsvorstands mit Ausnahme der Kreisvorsitzenden und der Kreis-Chorleiter
- Wahl von zwei Vereinen, die wechselweise je einen Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren stellen
- Abstimmung über eingegangene Anträge
- Abstimmung über Satzungsänderungen
- Abstimmung über die Auflösung des Verbands.

Der/die Präsident/in oder sein/e Stellvertreter/in leiten die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands und dem/r Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Es wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht und gilt damit als bekanntgegeben. Zusätzlich kann es per Mail verschickt werden.

§ 8

Verbandsvorstand

1. Das Präsidium bildet den Verbandsvorstand und setzt sich zusammen aus :
 1. dem vertretungsberechtigten Vorstand
 - a) Präsident/in
 - b) bis zu zwei Vizepräsidenten/innen
 - c) Finanzreferent/in
 - d) Verbandschorleiter/in
 2. dem erweiterten Vorstand
 - a) vertretungsberechtigten Vorstand
 - b) Jugendreferent/in
 - c) Beisitzer- die jeweils amtierenden Kreisvorsitzenden
 - d) Musikausschuss
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der vertretungsberechtigte Vorstand. Jeder von ihnen kann den Verband allein vertreten
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Innenverhältnis gilt.
4. Die Mitglieder des Verbandsvorstands zu 1. und 2., außer 2.c und d, werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre im Wechsel wie folgt gewählt:
 - Mitgliederversammlung „A“
 - a) Präsident/in
 - b) Ein/e Vizepräsident/in
 - c) Verbandschorleiter/in
 - Mitgliederversammlung „B“
 - a) Ein/e Vizepräsident/in
 - b) der/die Finanzreferentin
 - c) der/die Jugendreferent/in

5. Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige ordentliche Mitglieder. Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern kein Widerspruch dagegen erhoben wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen. In dieser ist der Nachfolger für die verbleibende Amtszeit von der Mitgliederversammlung zu wählen. Außerdem wird das Präsidium ermächtigt, bei Bedarf Personen für besondere Aufgaben zu berufen.
Bei der Wahl des/der Präsidenten/in gilt im ersten Wahlgang nur derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Soweit die erste Abstimmung diese Mehrheit nicht erbringt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich.
6. Der Vorstand beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Das gilt insbesondere für die Einrichtung einer Geschäftsstelle sowie die Einstellung von Geschäftsstellen- und projektbezogenen Mitarbeitern.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren und per Telefonkonferenz gefasst werden.
Für alle Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die Präsidenten/in, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter einberufen.
9. Bei allen Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorstand zu genehmigen ist.

§ 9

Musikausschuss

Dem Musikausschuss gehören neben dem/der Verbandschorleiter/in die Kreis-Chorleiter/innen an. Sie werden von den amtierenden Chorleitern/innen in den Kreisen gewählt und haben wie die Kreis-Vorsitzenden Sitz und Stimme im Präsidium. Für musikalische Projekte auf Verbandsebene kann der/die Verbandschorleiter/in bis zu sechs Chorleiter/innen berufen, um diese/n bei den Vorbereitungen und der Durchführung zu unterstützen.

Der/Die Verbandschorleiter/in ist Vorsitzende des Musikausschusses und berät sich in allen musikalischen Angelegenheiten mit dem vertretungsberechtigten Vorstand.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Chorverbands

1. Zu Beschlüssen über Abänderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Drittel der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Delegierten erforderlich.
2. Die Auflösung des Chorverbands setzt den Beschluss einer Mitgliederversammlung voraus, die lediglich zu diesem Zweck einberufen wird.
3. Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
4. Im Falle der Auflösung des Chorverbandes Hamburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Landesmusikrat Hamburg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, vorzugsweise für solche im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Abweichend von Abs. 1 wird der Vorstand ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werden, vorzunehmen.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung beruht auf den Beschlüssen der Gründungsversammlung vom 27.09.1947 zuletzt geändert durch den Beschluss vom 31. März 2019.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, 31. März 2019